

---

**Unternehmenssatzung**  
**für das**  
**Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

| KLAUSEL  | SEITE |
|--|-------|
| § 1 Name, Sitz, Stammkapital .....                                     | 3     |
| § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens .....                          | 3     |
| § 3 Organe.....  | 4     |
| § 4 Vorstand.....  | 4     |
| § 5 Der Verwaltungsrat.....  | 6     |
| § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats .....                            | 6     |
| § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats .....               | 8     |
| § 8 Verpflichtungserklärungen .....                                    | 9     |
| § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung.....                | 10    |
| § 10 Wirtschaftsjahr.....  | 10    |
| § 11 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens ..... | 10    |
| § 12 Bekanntmachungen.....   | 11    |
| § 13 Inkrafttreten .....   | 11    |

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. 2024, S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

## § 1

### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Vilsbiburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Vilsbiburg“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Vilsbiburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro).

Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der dem bisherigen Eigenbetrieb „Stadtwerke Vilsbiburg“ der Stadt Vilsbiburg zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1, S. 1 GO).

Mit der Übertragung überträgt die Stadt Vilsbiburg dem Kommunalunternehmen auch die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücke. Die Anlage ist zwingender Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der gesondert zu beschließenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag [Datum]. Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in die Allgemeine Rücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Vilsbiburg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen“ im unteren Halbbogen.

## § 2

### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens sind alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Lieferung und der Verteilung von Strom, Wasser und Wärme zusammenhängenden Tätigkeiten, sowie der Betrieb eines Glasfaser- und Datennetzes und

der Betrieb eines Anruf-Sammeltaxis (AST). Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Das Kommunalunternehmen ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüssen, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Das Kommunalunternehmen erhebt für die Stadt Vilsbiburg die Einleitungsgebühren gemäß den §§ 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Es ist zum Erlass der Abgabenbescheide befugt.
- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Insbesondere vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gem. § 2 Abs. 3 KUV, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV)
- (6) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Vilsbiburg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 11 TV-V.
- (10) Zudem ist der Vorstand für die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Unternehmenssatzung erforderlichen Energiemengen zuständig.
- (11) Der Vorstand ist neben den ihm aus Gesetz oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter in Tochtergesellschaften, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist (§ 6 Abs. 3 Lit. c).
- (12) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- (13) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und übrigen 8 Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
  1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 150 EUR je Sitzung. Sie ist halbjährlich zahlbar.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs,
  - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
  - c) Entlastung der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist sowie **bezogen auf die Beteiligung an der LadeNetz BinaVils GmbH zusätzlich die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und der Feststellung des Jahresabschlusses,**
  - d) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 9),
  - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - f) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  - g) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
  - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - i) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
  - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Vilsbiburg,
  - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
  - m) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreiten. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
  - n) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,

- o) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 20.000,00 EUR. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind oder gem. § 4 Abs. 10 beim Vorstand liegen,
  - p) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Stadtrat der Stadt Vilsbiburg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über Abs. 3 Lit a) **und n)** Weisungen erteilen.
  - (5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
  - (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindesten ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt  
oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
  - (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.
  - (7) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 8 gilt entsprechend.
  - (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Insbesondere sind der Wirtschaftsplan und Finanzplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen aufzustellen. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, erfolgt keine Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und auch keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen lassen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Vilsbiburg zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Vilsbiburg über.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Vilsbiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Vilsbiburg ortsüblichen Weise vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am [Datum], frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.